



## **Leitsätze zur Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen**

### **Ausgangslage**

- Motion, bzw. Postulat 09.239 betr. Wahlfach Instrumentalunterricht an der gesamten Volksschule
- Postulat 09.97 betr. einheitliche Regelung der Organisation der Musikschulen an der Volksschule
- Vernehmlassungsbericht BKS vom 6.3.12 betr. Musikschulgesetz
- alv/ais- Stellungnahme zum Musikschulgesetz
- VAM Leitsätze zur Neuorganisation des Instrumentalunterrichts und der Musikschulen

### **1. Satz = Teil der Volksschule**

Der Instrumentalunterricht ist Teil der Volksschule.

### **2. Satz = Angebot**

Allen Schülerinnen und Schülern der Primarschule und der Sekundarstufe I steht ein Angebot an Instrumentalunterricht zur Verfügung. Die Nutzung ist freiwillig.

### **3. Satz = GAL**

Die qualifizierten Fachlehrpersonen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sind gemäss GAL, Lohnklasse Instrumentalunterricht Volksschule, angestellt. Die Entlohnung erfolgt über den Kanton.

### **4. Satz = Finanzierung**

Das von der öffentlichen Hand finanzierte Angebot beträgt pro Kind eine halbe Lektion. Zusätzliche Unterrichtszeit wird von Eltern/Gemeinden bezahlt.

### **5. Satz = Ensembleunterricht**

Das gegenwärtige Angebot des Ensembleunterrichts wird für die ganze Volksschule vom Kanton übernommen.

### **6. Satz = Musikschulleitungen**

Die Leitung der Musikschulen obliegt qualifizierten Musikschulleitungen.

### **7. Satz = Kindergarten**

Mit der Einführung des Kindergartens in die Volksschule wird der Instrumentalunterricht auch auf dieser Stufe angeboten.

**Die ersten drei Leitsätze sind eine unerlässliche Bedingung, ohne die die KMA das Musikschulgesetz bekämpfen würde.**

**Heute  
schon  
gespielt?**